



Franz Peter Bremer

**Der junge Savigny
zwischen Frühromantik
und Rechtswissenschaft
(1799–1806)**

**Edition von Auszügen eines
biographischen Versuchs**

**Herausgegeben von Stephan Meder
unter Mitarbeit von Ursula Truman,
Stefanie Reuß und Katharina Lakisa**

Schwabe Verlag



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Schwabe Verlag Berlin GmbH

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Das Werk einschließlich seiner Teile darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in keiner Form reproduziert oder elektronisch verarbeitet, vervielfältigt, zugänglich gemacht oder verbreitet werden.

Abbildung Umschlag: Textauszug Originaltext Bremer (Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz, Signatur VI. HA, NI Bremer, F. P.)

Cover: icona basel gmbh, Basel

Layout: icona basel gmbh, Basel

Satz: 3w+p, Rimpf

Druck: Hubert & Co., Göttingen

Printed in Germany

ISBN Printausgabe 978-3-7574-0120-7

ISBN eBook (PDF) 978-3-7574-0121-4

DOI 10.31267/978-3-7574-0121-4

Das eBook ist seitenidentisch mit der gedruckten Ausgabe und erlaubt Volltextsuche.

Zudem sind Inhaltsverzeichnis und Überschriften verlinkt.

rights@schwabeverlag.de

www.schwabeverlag.de

Inhalt

Vorwort	VII
Einleitung des Herausgebers	IX
Der junge Savigny zwischen Frühromantik und Rechtswissenschaft: Aus dem Nachlass von Franz Peter Bremer (1832–1916)	IX
Franz Peter Bremer: Der junge Savigny zwischen Frühromantik und Rechtswissenschaft	
Einheit I: Die Sächsische Studienreise (1799–1800)	3
Anmerkungen	180
Einheit II: Begegnung mit Karoline von Günderrode (insbesondere die Korrespondenz um 1804)	185
Anmerkungen	208
Einheit III: Bibliotheksreise nach Paris (1804/05)	209
Anmerkungen	344
Einheit IV 1: Nach der Rückkehr aus Paris. Savigny in Marburg (1805/06)	349
Anmerkungen	392
Einheit IV 2: Vermischtes aus der Zeit um 1799	395
Anmerkungen	448
Einheit V: Die Familie Brentano, Jenenser Freunde und das von Savigny «projecierte Critische Blatt» (1799–1803)	451
Anmerkungen	578
Einheit VI: Verhältnis zwischen Karoline von Günderrode und Friedrich Creuzer (1805–1806)	581
Anmerkungen	734

Anhang	739
Itinerarium zu Friedrich Carl von Savigny von 1779 bis 1806	739
Bibliographie	742
Namensverzeichnis	762

Vorwort

Franz Peter Bremer hat fragmentarische Aufzeichnungen, Notizen und Entwürfe zu einer großen Savigny-Biographie hinterlassen, die, soweit ersichtlich, in der Forschung bislang wenig beachtet wurden. Bei der Edition von Teilen des Nachlasses habe ich von vielen Seiten Hilfe erfahren. An erster Stelle gebührt mein Dank Ursula Truman, die in mehr als zwei Jahren intensiver Arbeit die von Bremer in deutscher Kurrentschrift hinterlassenen, oft schwer entzifferbaren Textfragmente in die heutige Schrift übertragen hat. Damit verbunden waren zahllose, zum Teil aufwändige Literaturrecherchen, um fehlende, lückenhafte oder unlesbare Quellenangaben und weiterführende Informationen zu ergänzen. Mit ihrer bibliothekarischen Erfahrung, dem Textverständnis, der Ausdauer und einem Blick fürs Detail hat sie entscheidend zum Gelingen dieser Edition beigetragen.

Gedankt sei darüber hinaus Katharina Lakisa und Stefanie Reuß für die stets engagierte Koordination des Gesamtprojekts, die Leitung der studentischen Arbeitsgruppe, die umfangreiche und aufwendige Endredaktion sowie die Kommunikation mit dem Verlag hinsichtlich des Layouts und der Gestaltung. Zudem gilt mein Dank Werner Schubert, Kiel, für wertvolle Anregungen und editorische Hinweise in der Anfangsphase der Publikation. Außerdem möchte ich den Mitgliedern der studentischen Arbeitsgruppe Jannik David Blum, Lorenz Grupe, Cedric Kühn, Claudia Kurkin, Anton Meder, Yael Prantl, Kristin Schneider, Jessica Nur Windel und Nadin Zaya danken, die mit großer Initiative und Genauigkeit sowohl die Bibliographie als auch die Biographien der von Bremer erwähnten Personen recherchiert und zusammengestellt haben. Last but not least danke ich schließlich allen weiteren Personen, die zur Verwirklichung des Vorhabens beigetragen haben: Andreas Kuttner vom Geheimen Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz, Ruth Vachek vom Schwabe Verlag sowie Johannes Vorwerk, Ina Krückeberg, Robin Gogol und Christoph Sorge. Ohne den engagierten Einsatz aller Beteiligten hätte dieser Band nicht zum Abschluss gebracht werden können.

Hannover, im Januar 2024

Stephan Meder



Franz Peter Bremer (SUB Göttingen, Sammlung Voit:
F. P. Bremer)

Franz Peter Bremer wurde 1832 in Neuss geboren. Er studierte Rechtswissenschaften in Bonn und begann dort seine akademische Laufbahn. Nach der deutschen Annexion Elsass-Lothringens wurde er 1872 als ordentlicher Professor an die Universität Straßburg berufen, wo er etwa zweieinhalb Jahrzehnte tätig war. Sein Werk «Die Rechtslehrer und Rechtsschulen im römischen Kaiserreich» (1868) machte ihn einem breiteren Leserkreis bekannt. Franz Peter Bremer starb 1916 als Emeritus in Bonn.

Einleitung des Herausgebers

Der junge Savigny zwischen Frühromantik und Rechtswissenschaft: Aus dem Nachlass von Franz Peter Bremer (1832–1916)

«Man hat [...] nicht selten die Begründer der historischen Schule in Deutschland Romantiker geheißen. Aber mit Unrecht, denn weder sie noch irgendeiner ihrer Anhänger unter den Romanisten waren wirklich Romantiker. Die den Romantiker kennzeichnende Sehnsucht, das Leben in die Vergangenheit zurückzuschrauben, war ihnen vollständig fremd.»

Diese Sätze stammen von Eugen Ehrlich (1862–1922), einem Hauptvertreter der sogenannten Freirechtsschule und Mitbegründer der modernen Rechtssoziologie. Sie bilden ein Beispiel für die Fehlvorstellungen, die 1913 – und damit in einer Zeit, in der sich die Belle Époque ihrem Ende näherte – über die Beziehungen von Romantik und Historischer Rechtsschule verbreitet waren.¹ Der seit 1872 in Straßburg lehrende und 1897 nach Bonn übergesiedelte Romanist Franz Peter Bremer hat in seinen fragmentarischen Aufzeichnungen, Notizen und Entwürfen zu einer großen Savigny-Biographie ein ganz anderes Bild des Verhältnisses der Romantik zum Wissenschaftsprogramm der Historischen Rechtsschule entworfen. Es beruht auf der Prämisse, dass der junge Savigny durch die an der Schwelle zum 19. Jahrhundert aufkommende neue kulturgeschichtliche Epoche maßgeblich geprägt worden sei. Angesichts der scharfen Kritik, die gewichtige Stimmen sowohl im 19. als auch im 20. Jahrhundert gegen die «Romantische Schule» vorgetragen haben, ist dies alles andere als selbstverständlich.

I. «Frühromantik» als historiographischer Ausgangspunkt für Bremers Savigny-Bild

Um die Wende zum 20. Jahrhundert bereitete vor allem die Frage Schwierigkeiten, welche Bedeutung das Attribut «historisch» für die Romantik auf der einen und für Savignys Wissenschaftsprogramm auf der anderen Seite haben kann. Was Savigny angeht, darf Ehrlich beigeprägt werden: Die Romanisten der Historischen Rechtsschule verfolgten nicht das Ziel, die Jurisprudenz in die Antike, in das Mittelalter oder in die Frü-

¹ Eugen Ehrlich, Grundlegung der Soziologie des Rechts (1913), S. 258 (für den Hinweis auf diese Stelle danke ich Manfred Rehbinder).

he Neuzeit «zurückzuschrauben». Savigny hatte ja sogar vor einer «blinden Überschätzung der Vergangenheit» gewarnt, «welche fast noch gefährlicher» sei «als jener eitle Dünkel, indem sie die Kräfte der Gegenwart völlig lähmt».² Ihm ging es in erster Linie darum, Lösungen für die Gegenwart und Zukunft zu entwickeln. Dies ist von Sachkennern schon frühzeitig erkannt und immer wieder hervorgehoben worden.³

1) «Nicht Romantiker, sondern Classiker ist Savigny»

Ehrlich muss aber gleichwohl widersprochen werden: Die These, «den Romantiker» würde die «Sehnsucht» kennzeichnen, «das Leben in die Vergangenheit zurückzuschrauben», gilt heute ebenso als überholt wie das Klischee, die Romantik sei weniger Neubesinnung als Rückbesinnung auf die Vergangenheit gewesen. Die Fehldeutungen gehen auf den Dichter, Schriftsteller und Journalisten Heinrich Heine (1797–1856) zurück, der in seinem berühmten Essay über die «Romantische Schule» behauptete: Die Romantik «war nichts anders als die Wiedererweckung der Poesie des Mittelalters, wie sie sich in dessen Liedern, Bild- und Bauwerken, in Kunst und Leben manifestiert hatte».⁴ Heines Romantikkritik hat eine erstaunliche Wirkungskraft entfaltet. In ihrem Gefolge wurde die gegen Ende des 18. Jahrhunderts aufkommende, neue kulturgeschichtliche Epoche als Gegenbewegung zur Aufklärung begriffen und mit den Etiketten von rückwärtsgewandt, konservativ oder restaurativ diskreditiert. Auf dieser Sichtweise fußt offenbar auch Ehrlichs Urteil über die Romantik.

² Savigny, Ueber den Zweck dieser Zeitschrift, in: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft I (1815), S. 1–17, 10; System des heutigen römischen Rechts, Bd. I (1840), S. XIVf.

³ Z. B. von Bernhard Windscheid, Zum Gedächtnis von Savigny (1879), in: ders., Gesammelte Reden und Abhandlungen, hg. v. Paul Oertmann (1904), S. 81–99, 84 f. (die geschichtliche Betrachtung des Rechts ist nicht das «eigentliche Besondere» der Historischen Rechtsschule). Ähnlich bereits Rudolf von Jhering (in seiner ersten Werkperiode), Unsere Aufgabe, in: Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts, Bd. I (1857), S. 1–52, 24 («daß die Bearbeitung des römischen Rechts von jetzt an vorzugsweise einen *rechtshistorischen* Charakter annahm, war nicht das Entscheidende, sondern daß sie sich beeiferte, wieder einen *juristischen* Charakter anzunehmen»; Hervorhebungen im Original). Siehe auch Heinrich Mitteis, Rechtsgeschichte und Gegenwart (1947), in: ders., Die Rechtsidee in der Geschichte (1957), S. 501–513, 503 f. (diese «echt geschichtliche Rechtswissenschaft» sollte «nicht reine Rechtsgeschichte sein, sondern die Grundlage des gesamten Rechtssystems; die Gegenwart sollte aus ihren geschichtlichen Voraussetzungen heraus begriffen und verstanden werden»). Die folgenden Ausführungen zur Relevanz der Frühromantik für Savignys wissenschaftlichen Werdegang, die in dieser Epoche eingeleiteten Autonomisierungsprozesse und deren Bedeutung für eine Theorie der Moderne sind angelehnt an meine Studie: Savignys Weg in die juristische Moderne: Romantik, Gender, Religion, Wissenschaft (2023), S. 26–30, 62–65, 394–402.

⁴ Heinrich Heine, Die romantische Schule (1932/35), in: ders., Werke und Briefe in zehn Bänden, Bd. 5, 2. Auflage (1972), S. 7–164, 14 f.

Neben der von Heine begründeten Richtung gibt es noch eine zweite Strömung, die bis zu Georg Friedrich Wilhelm Hegel (1770–1831), dem bedeutendsten und letzten Repräsentanten des deutschen Idealismus, zurückführt.⁵ Anders als Heine beanstandet Hegel weniger die angebliche Rückwärtsgewandtheit der Romantik als die vermeintliche Maßlosigkeit ihres Ich-Begriffs: «Substanzlose Subjektivität» lautet das Zerrbild, das er vom romantischen Verständnis der Individualität zeichnet.⁶ Hegel fällt ein vernichtendes Urteil über die Romantik und insbesondere über das essayistische Werk von Friedrich Schlegel (1772–1829), den wichtigsten Vertreter der Jenaer Frühromantik. Sein Subjektivismus-Vorwurf sollte sich im 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts als überaus wirkungsmächtig erweisen. Nachdem führende Literaturhistoriker daran angeknüpft hatten, gelangte er in Verbindung mit Heines Romantikkritik zur nahezu unangefochtenen Herrschaft.⁷

Es nimmt daher nicht wunder, dass es gegen Ende des 19. Jahrhunderts eine ganze Reihe von Versuchen gab, die darauf zielten, Savigny vom Vorwurf der Romantik freizusprechen und sein Werk in den Zusammenhang mit der Klassik zu stellen. So gelangt 1890 auch Ernst Landsberg (1860–1927), der heute als ein Wegbereiter der deutschen Geschichtsschreibung der Rechtswissenschaft im 18. und 19. Jahrhundert gilt, zu der Feststellung: «Nicht Romantiker, sondern Classiker ist Savigny nach Bildung, Gesinnung, Empfindung, Schreibart und Denkart.»⁸

5 Siehe die Nachweise bei Karl Heinz Bohrer, *Die Kritik der Romantik. Der Verdacht der Philosophie gegen die literarische Moderne* (1989), S. 7, 97; Otto Pöggeler, *Hegels Kritik der Romantik* (1999), S. 43–45; Ludwig Siep, *Vernunftrecht und Rechtsgeschichte*, in: ders. (Hg.), *G.W.F. Hegel*, 4. Auflage (2017), S. 1–22, 7.

6 Hegel war 1818 als Nachfolger Fichtes an die Berliner Universität berufen worden und hat die Lehren seines Vorgängers scharf kritisiert. Die Schwächen von Hegels Romantikkritik sind von Bohrer überzeugend herausgearbeitet worden: *Die Kritik der Romantik* (Fn. 5), S. 143 f., 147 f. (unzulässige «Deduktion aus dem Ich-Begriff Fichtes»). Siehe ferner Pöggeler, *Hegels Kritik der Romantik* (Fn. 5), S. 45–54; Siep, *Vernunftrecht und Rechtsgeschichte* (Fn. 5), S. 5–9; Einwände gegen die Sichtweise von Hegel auch bei Ernst Behler, *Kritische Gedanken zum Begriff der europäischen Romantik*, in: *Die Europäische Romantik* (1972), S. 7–43, 42. Hegels Fichtekritik vermag insbesondere Savigny nicht zu treffen. Dieser hatte schon in jungen Jahren Fichtes Schriften intensiv studiert und war dabei zu der Einsicht gelangt, dass ihm Fichtes Ansatz beim «bloßen Ich» «am meisten mißlungen scheint», vgl. Savignys Schreiben an Jacob Friedrich Fries vom 3. Februar 1802, in: Ernst Ludwig Theodor Henke, *Jacob Friedrich Fries aus seinem handschriftlichen Nachlasse dargestellt* (1867), 2. Auflage (1937), S. 294.

7 Michael Ansel, *Die Bedeutung von Heines «Romantischer Schule» für die hegelianische Romantik-Historiographie im 19. Jahrhundert*, in: *Heine-Jahrbuch* 40 (2001), S. 46–78.

8 Ernst Landsberg, *Savigny, Friedrich Karl*, in: *Allgemeine Deutsche Biographie* (1890), S. 425–452, 450. Dazu näher Jochen Otto, *Goethe, Savigny und die Anfänge der Romantik sowie deren Verwerfung. Bestandsaufnahme zur Frage einer romantischen Rechtswissenschaft*, in: Paola Maffei, Gian Maria Varanini (Hgg.), *Honos alit artes* (2014), S. 89–110, 90. Nur am Rande sei bemerkt, dass Ehrlich, soweit er die «Begründer der historischen Schule in Deutschland» anspricht, welche

Zwanzig Jahre später wird Landsberg diese Aussage revidieren und Savignys Nähe zur Romantik betonen: «Ich habe die Nähe dieses Verhältnisses früher unterschätzt.»⁹ Landsberg nennt zwei Gründe, die ihn eines «besseren belehrt» haben, und zwar erstens die Bekanntschaft mit «Savignys Jugendbriefen» und zweitens die «eingehendere Beschäftigung mit der ganzen Literatur und Kultur des beginnenden 19. Jahrhunderts.»¹⁰

2) Bekanntschaft mit «Savignys Jugendbriefen»

Wie Landsberg mit «Savignys Jugendbriefen» in Berührung gekommen ist, wissen wir nicht. Es darf aber vermutet werden, dass er sich nach 1890, also nach der Publikation seines ersten Savigny-Artikels in der Allgemeinen Deutschen Biographie, intensiv mit jenen Quellen befasst hat, die der Privatgelehrte, Historiker und Gymnasiallehrer Adolf Karl Wilhelm Theodor Stoll (1850–1928) in seiner ebenfalls 1890 erschienenen Schrift über «Friedrich Karl von Savignys Sächsische Studienreise 1799 und 1800» präsentierte.¹¹ Auch Franz Peter Bremer müssen die in «Savignys Sächsischer Studienreise» versammelten Quellen stark beeindruckt haben, was sich z. B. darin zeigt, dass er sie in

«Romantiker geheißen» werden, eigentlich nur Savigny meinen kann. Die Beziehungen von Gustav Hugo (1764–1844) zur Romantik, der neben Savigny als (Mit-)Begründer in Frage kommt, sind, soweit ersichtlich, noch nicht zum Gegenstand von Untersuchungen gemacht worden. Karl Marx bezeichnete Gustav Hugo einmal als «Naturmenschen der historischen Schule», den «noch keine romantische Kultur beleckt» hat, Das philosophische Manifest der historischen Rechtsschule (1842), in: Karl Marx, Friedrich Engels, Werke, Bd. 1 (1976), S. 78–85, 78. Ob diese Aussage so zutrifft, muss hier nicht im Einzelnen interessieren. Jedenfalls hat bislang niemand eine besondere Nähe Hugos zur Romantik behauptet. Warum Marx den «romantisch-sensiblen» Savigny von seiner Kritik ausdrücklich ausgenommen hat, erklärt Okko Behrends, Gustav Hugo – Der Skeptiker als Wegbereiter der vom Geist der Romantik geprägten Historischen Rechtsschule, in: ders. (Hg.), Edward Gibbon. Historische Übersicht des Römischen Rechts (1996), S. 159–226, 187.

⁹ Ernst Landsberg, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Dritte Abtheilung, Zweiter Halbband (1910), Text: S. 186–253, 245; Noten: S. 95–110. Ob Savignys Wissenschaftsprogramm eher der Romantik oder mehr der Klassik zuzuordnen sei, ist auch in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, z. B. von Franz Wieacker, noch eifrig diskutiert worden. Nach den Ergebnissen der neuesten literaturhistorischen Forschung haben sich die Differenzen zwischen Romantik und Klassik freilich weitgehend aufgelöst, das Thema würde heute daher so nicht mehr erörtert werden, vgl. nur Stefan Matuschek, Der gedichtete Himmel. Eine Geschichte der Romantik (2021): «Wenn man das Romantische [...] nicht in den Manifesten und Selbsterklärungen, sondern in den literarischen Werken selbst sucht, findet man es auch in klassizistischen Texten» (S. 77); weitere Nachweise bei Meder, Savignys Weg in die juristische Moderne (Fn. 3), S. 35–36.

¹⁰ Landsberg, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (Fn. 9), S. 245.

¹¹ Adolf Stoll, Friedrich Karl von Savignys Sächsische Studienreise 1799 und 1800, in: Programm vom Schuljahr 1889/1890 als Einladung zu der am 29. März 1890 abzuhaltenden öffentlichen Prüfung, Cassel 1890, S. 1–42.

seinen Aufzeichnungen, Notizen und Entwürfen immer wieder aufgreift und neu zu interpretieren sucht. Dabei bleibt zu beachten, dass Stoll in seiner Schrift von 1890 nur einen ersten Versuch unternommen hat, anhand bisher unbekannter Briefe «das Bild des großen Mannes entweder weiter auszuführen oder anderweit Bekanntes zu bestätigen».¹² «Savignys Sächsische Studienreise» bildet also lediglich eine Vorarbeit zum ersten Band jenes berühmten dreibändigen Werkes, das freilich erst nach Bremers Tod erschienen ist.¹³

Im vorliegenden Zusammenhang muss vor allem der Untertitel – «Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Romantik» – interessieren, den Stoll für seinen 1927 publizierten (ersten) Band über den jungen Savigny gewählt hat. Der Titel lässt erkennen, dass die Frühromantik den historiographischen Standort markieren soll, von dem aus Stoll Savignys Werdegang schildern will. Auch «Savignys Sächsische Studienreise» von 1890 hätte allerdings schon so überschrieben werden können, denn sie bildet ebenfalls bereits «zugleich» einen «Beitrag zur Geschichte der Romantik». Landsberg ist nach 1890 mit Stoll offenbar in persönlichen Kontakt getreten und es darf vermutet werden, dass der wissenschaftliche Austausch mit dem Kasseler Privatgelehrten und Historiker seinen Umschwung von der «Classik» zur «Romantik» beflügelt hat.¹⁴

Landsberg stand aber auch mit Bremer in Verbindung, der ebenso wenig wie Stoll davor zurückschreckte, sich in die für Juristen oft nur schwer zugänglichen Perspektiven frühromantischer Denkmodelle und Gruppenbildungen hineinzudenken. Dass wir von den Verbindungen zwischen Bremer, Stoll und Landsberg überhaupt Näheres wissen, hängt mit einer methodologischen Frage zusammen, deren Hintergründe kurz skizziert seien. In seiner «Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft» kommt Landsberg auf Savignys Jugendwerk, das berühmte «Recht des Besitzes» von 1803, zu sprechen: «Wir datieren durchweg von ihm die moderne römische Rechtswissenschaft», das heißt «diejenige Richtung dieser Wissenschaft, die ein Jahrhundert hindurch in Deutschland geherrscht, von dort aus ins Ausland sich verbreitet und Deutschland die Stellung als Lehrstätte selbst der romanischen Nationen verschafft hat».¹⁵

12 Stoll, Savignys Sächsische Studienreise (Fn. 11), S. 3.

13 Adolf Stoll, Friedrich Karl v. Savigny. Ein Bild seines Lebens mit einer Sammlung seiner Briefe (1927–1939): Erster Band: Der junge Savigny. Kinderjahre, Marburger und Landshuter Zeit Friedrich Karl von Savignys. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Romantik. Mit 217 Briefen aus den Jahren 1792–1810 und 34 Abbildungen (1927); Zweiter Band: Friedrich Karl v. Savigny. Professorenjahre in Berlin 1810–1842. Mit 317 Briefen und 33 Abbildungen (1929); Dritter Band: Friedrich Karl v. Savigny. Ministerzeit und letzte Lebensjahre 1842–1861. Mit Briefen und Abbildungen (1939).

14 Landsberg, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (Fn. 9) Noten, S. 96.

15 Landsberg, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (Fn. 9), S. 190. Erinnerung sei zudem an den wahren Kern der (übertriebenen) Kritik des Germanisten Otto von Gierke (1841–1921), wonach das BGB als «ein mehr römisch als deutsch gedachtes» Werk zu begreifen sei, «das fast nur ein in Paragraphen gegossenes Pandektenkompendium» darstelle, Deutsches Privatrecht, Bd. I

Landsberg zufolge nimmt die juristische «Moderne» also in den ersten Jahren nach der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert mit Savignys «Recht des Besitzes» ihren Anfang. Diese Deutung ist keineswegs neu. Gut dreißig Jahre zuvor war Bremer mit ganz ähnlichen Formulierungen zum gleichen Ergebnis gelangt: Von Savignys Jugendwerk über den Besitz «datieren wir eine neue Periode unserer Wissenschaft». ¹⁶ Neu ist aber Landsbergs Staunen darüber, dass «von irgendwelcher methodologischen Rechtfertigung» bisher «nie die Rede» war. ¹⁷ So gelangt er zu der völlig berechtigten Frage: Auf welcher Methode fußt eigentlich das «sofort als epochemachend allgemein anerkannt[e]» Werk? ¹⁸

(1895), S. 25. Die Sichtweise, dass von Savignys frühen Arbeiten über den romanistischen Zweig der Historischen Rechtsschule und das BGB eine Linie zur modernen Rechtswissenschaft führt, ist bis heute herrschend geblieben, vgl. z. B. Okko Behrends, Das Bündnis zwischen Gesetz und Dogmatik und die Frage der dogmatischen Rangstufen, in: ders., Wolfram Henckel, Gesetzgebung und Dogmatik (1989), S. 9–36. Dagegen soll nach einer anderen Auffassung die durch Savigny begründete Richtung ein frühes Ende genommen haben: Franz Wieacker, *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit* (1952), 2. Auflage (1967), S. 416 (das Jahr 1848 bezeichne «das Ende der historischen Rechtsschule»); Dieter Simon, *Eine Rechtsgeschichte*, in: *myops* 20 (2014), S. 67–77, 70 (die Historische Rechtsschule sei «letztlich eine Episode» geblieben); Hans-Peter Haferkamp, *Die Historische Rechtsschule* (2018), S. 313–324 (siehe vor allem die Ausführungen im Abschnitt über «das Ende einer Ära»). Dass in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einige Akzente neu gesetzt wurden, ändert aber nichts an dem paradigmatischen Charakter von Savignys Wissenschaftsprogramm. Der von ihm eingeleitete Autonomisierungsprozess dauerte über das 19. Jahrhundert hinaus an und ist im Anschluss, wie wir heute wissen, zu einer unhintergehbaren Realität geworden (siehe unten V und VI).

¹⁶ Siehe nur die Ausführungen in seinem 1879 in Straßburg gehaltenen und «auf Wunsch desselben für die Festtheilnehmer» im gleichen Jahr gedruckten Vortrag, *Zur Erinnerung an die Straßburger Savigny-Feier am 21. Februar 1879, Straßburg* (1879), S. 5–47, 11: «Wohl nie hat ein Erstlingswerk in der juristischen Literatur eine ähnliche Annahme gefunden [...]. Das Buch war in der That ein nationales Ereigniss; von ihm datieren wir eine neue Periode unserer Wissenschaft. Hier fand sich die Fähigkeit wieder, den Gedanken der römischen Juristen auf's genaueste zu folgen.» Dass Savignys Monographie über das «Recht des Besitzes», weit über ihren eigentlichen Themenkreis hinaus, ein allgemeines Muster und Referenzwerk für Arbeiten aus dem Gebiet des «heutigen Römischen Rechts» bilde, ist auch vor Bremer schon behauptet worden, z. B. von Rudolf von Jhering (1818–1892) in seiner ersten Werkperiode: «Mit dem <Recht des Besitzes> war die juristische Methode der Römer wieder erobert, und damit die heutige Jurisprudenz geboren», *Unsere Aufgabe*, in: *Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts*, Bd. I (1857), S. 1–52, 23f. Die Sichtweise etwa von Landsberg oder Bremer bestätigt auch Bernhard Windscheid (1817–1892) in den verschiedenen Auflagen seines Lehrbuchs des Pandektenrechts. So auch noch in der 9. (und letzten) Auflage von 1906, Bd. I, § 148 (S. 732).

¹⁷ Landsberg, *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft* (Fn. 9), S. 190.

¹⁸ Landsberg, *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft* (Fn. 9), S. 190.

In den Vorreden zu den verschiedenen Auflagen der Schrift über das «Recht des Besitzes» habe er keine Antwort finden können. Savigny habe dort immer nur wiederholt, durch die «Zustimmung seines Lehrers Weiß» zu dem Werk «ermuntert» worden zu sein und

«leider habe ich auch trotz mannigfacher Bemühungen und freundlicher Unterstützung durch Herrn Professor Stoll in Kassel und Herrn Professor Bremer in Bonn, der seit Jahren mit umfassenden Vorbereitungen zu einer großen Savigny-Biographie beschäftigt ist, mir aus Savignys handschriftlich erhaltenem Briefwechsel kein Licht verschaffen können, weder über diese, noch über andere schriftstellerisch von ihm unbeleuchtet gelassene Wendungen und Abschnitte seines Schaffens».¹⁹

Genauer betrachtet enthalten die Vorreden aber doch einige, wenngleich unscheinbare, Hinweise. Savigny berichtet darin zunächst, wie er auf die Buchidee gekommen ist: Das «Recht des Besitzes» sei aus Vorlesungen hervorgegangen, die er im Sommer 1801 in Marburg «über die beiden letzten Bücher der Pandecten» gehalten habe.²⁰ Dabei sei ihm aufgefallen, dass die im geltenden Besitzrecht «herrschenden Begriffe und Meinungen aus den Quellen sehr berichtigt werden» könnten.²¹ Diesen knappen Bemerkungen zur Entstehung des Werkes lässt sich selbstverständlich noch keine «methodologische Rechtfertigung» entnehmen. Aber die Anspielungen auf mögliche Perspektiven und Erträge der Quellenforschung umreißen bereits ein Programm, das aktuell unter Stichworten wie «Gegenwartsbedeutung» oder «Verknüpfung von Rechtsgeschichte und Privatrechtsdogmatik» kontrovers diskutiert wird.²² Und sie lassen, systemtheoretisch gesprochen, eine Bereitschaft zur «Aktualisierung der Tradition» erkennen, die selbst

19 Landsberg, *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft* (Fn. 9) *Noten*, S. 96. Davon, dass Landsberg sogar noch 1916 mit Bremer, also kurz vor dessen Tod, über Spezialfragen der Savigny-Forschung korrespondierte, zeugt ein Brief, auf dessen Inhalt Stoll zu sprechen kommt, Stoll II (Fn. 13), S. 243 (bei Note 1). Zu Stolls Bericht über Bremers Vorbereitung einer «großen Biographie Savignys» siehe unten V.

20 Savigny, *Vorrede zur vierten Ausgabe* (1822), in: *Das Recht des Besitzes. Eine civilistische Abhandlung*, 7. Auflage (1865), S. III–VIII, III.

21 Savigny, *Vorrede zum Recht des Besitzes* (Fn. 20), S. IV.

22 Dazu näher: Savignys Weg in die juristische Moderne (Fn. 3), S. 405–407 (Schlussbemerkung – im Abschnitt über die «Erstaunliche Langlebigkeit des Subjektivismus-Vorwurfs»). Landsberg hat am Beispiel von Savignys «Recht des Besitzes» die Methodenfrage einer genaueren Betrachtung unterzogen und gelangt dabei zu der (resignierenden) Feststellung: «Aber im dunklen bleibt doch immer noch das, wodurch Savigny sich vor Hugo so sinnfällig auszeichnet, wodurch er der so unendlich erfolgreichere geworden ist», *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft* (Fn. 9), S. 190–196, 193. Savignys bereits in der Vorrede zum «Recht des Besitzes» angedeutete Neigung zur «Aktualisierung der Tradition» (Stichweh) scheint Landsberg als eine Art Paradigma wahrgenommen zu haben, das keiner Rechtfertigung oder Begründung mehr bedarf; jedenfalls hat er in seinen Überlegungen zur «methodologischen Rechtfertigung» daran keinen Anstoß genommen (siehe dazu auch unten I 4).

vor einer Korrektur gegenwärtigen Rechts durch die Quellen des römischen Rechts nicht zurückschreckt.²³

3) Zwischenergebnis

Bremer, Stoll und Landsberg standen in wissenschaftlichem Austausch und bildeten eine Art Gruppe von Savigny-Forschern, die sich durch die Romantikkritik des objektiven Idealismus nicht mehr beeindrucken ließ. Ihnen gebührt das Verdienst, im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts die Frühromantik zum historiographischen Ausgangspunkt für eine Schilderung von Savignys wissenschaftlichem Werdegang genommen zu haben. Mit Blick auf die Verwandtschaft im Denken, auf die rege Korrespondenz und auf den persönlichen Umgang, den Savigny keineswegs nur in jungen Jahren mit Romantikerinnen und Romantikern pflegte, kann dieser Ansatz nur überzeugen.²⁴ Neben dem Studium ihm zuvor unbekannter Quellen nennt Landsberg aber noch einen weiteren – literaturhistorischen – Grund, der dafür spricht, die Frühromantik zum historiographischen Ausgangspunkt für ein Bild des jungen Savigny zu erheben.

II. Zum Wandel des Bildes, das wir uns von der Romantik machen

Über die Bekanntschaft mit den Briefen des jungen Savigny hinaus hat Landsberg seinen Positionswechsel auf die «eingehendere Beschäftigung mit der ganzen Literatur und Kultur des beginnenden 19. Jahrhunderts» zurückgeführt.²⁵ Überhaupt seien «wir in den letzten Jahrzehnten ja auch dieser Romantik wieder nähergetreten», und zwar vor allem dadurch, dass wir «darüber Darstellungen neuer Schriftsteller erhalten haben».²⁶ Landsberg will also sagen, dass das Bild, welches wir uns von der Romantik

23 Hervorgehobene Formulierung von Rudolf Stichweh, *Motive und Begründungsstrategien der Wissenschaftlichkeit in der deutschen Jurisprudenz des 19. Jahrhunderts*, in: RJ 11 (1992), S. 330–351, 340. Auf die Frage nach der «methodologischen Rechtfertigung» wird noch einmal zurückzukommen sein (V und VI).

24 Zutreffend hat Landsberg betont, dass Savignys Wege sich «nicht nur gelegentlich» mit der Romantik «gekreuzt» hätten, er sei mit ihr vielmehr «in bezug auf wichtige Einzelheiten dauernd fürbaß gegangen», *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft* (Fn. 9), S. 246. Diese Auffassung ist durch die neuere Forschung bestätigt worden, vgl. Jochen Otto, *Auf den Spuren von Friedrich Carl von Savigny. Auf dem Weg nach Berlin*, in: SZ (RA) 129 (2012), S. 604–635, 611 («in Marburg, Heidelberg, Landshut und schließlich Berlin, überall organisierte sich ein Romantikerkreis um Savigny»). Dabei ist zu beachten, dass es bei Savigny, anders als bei vielen anderen Denkern, keine Wende oder Kehre gibt. Savigny selbst hat die Kontinuitäten zwischen seinem späteren Werk und den Ideen aus früheren Zeiten häufiger hervorgehoben, *System I* (Fn. 2), S. XVI; Brief an Bang vom 7. März 1840, in: Stoll II (Fn. 13), S. 521–525, 522. Siehe auch den Brief an Friedrich Perthes vom 9. Dezember 1839, in: Stoll II (a.a.O.), S. 518–519.

25 Landsberg, *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft* (Fn. 9), S. 245.

26 Landsberg, *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft* (Fn. 9), S. 245.

machen, dem Wandel unterliegt und wir, sobald die überkommene Romantikkritik für obsolet erklärt wird, auch die Verbindungen von Historischer Rechtsschule und Romantik wieder stärker in den Blick fassen können. Als Beispiele für solche «Darstellungen neuer Schriftsteller» nennt er u. a. die kongenialen Werke von Ricarda Huch (1864–1947), die nach der Wende zum 20. Jahrhundert große Resonanz gefunden haben.²⁷

Dabei wird einmal mehr deutlich, dass Aussagen über Savignys wissenschaftlichen Werdegang und den Kontext, in dem er seine Lehren entwickelt hat, stark von den Vorverständnissen abhängen, die wir an die Romantik herantragen. 1910 konnte freilich niemand wissen, dass die nach der Jahrhundertwende zu beobachtenden Ansätze in Richtung einer grundlegenden Neubewertung der Romantik nur von kurzer Dauer waren. 1913 griff Ehrlich, wie schon ausgeführt, das Stereotyp der Rückwärtsgewandtheit wieder auf und wenige Jahre später werden so verschiedene Persönlichkeiten wie Carl Schmitt (1919) und Karl Mannheim (1927) abermals die von der Hegel-Schule erhobenen Subjektivismus-Vorwürfe kolportieren.²⁸

Heute wird die Romantik nicht mehr als eine kulturelle Strömung begriffen, deren Anhänger darauf bedacht waren, «das Leben in die Vergangenheit zurückzuschrauben».²⁹ Weder Heines Romantikkritik noch Hegels Subjektivismus-Vorwurf vermögen auf die moderne Wissenschaft noch eine nennenswerte Anziehungskraft auszuüben. Überholt ist zudem die Behauptung, die Romantik sei eine konservative, restaurative oder gar reaktionäre Richtung.³⁰ Ebenso wenig bildet sie eine bloße Gegenbewegung zur

27 Landsberg, *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft* (Fn. 9), Text: S. 245; Noten, S. 109; Ricarda Huch, *Blütezeit der Romantik* (1901); dies., *Über Ausbreitung und Verfall der Romantik* (1902). Dazu näher: Bohrer, *Die Kritik der Romantik* (Fn. 5), S. 276–283 (Huchs Werke zielen darauf, auf das Vernunftpotenzial der Romantik aufmerksam zu machen).

28 Carl Schmitt, *Politische Romantik* (1919), S. 146, 161; Karl Mannheim, *Das konservative Denken* (1927), in: Hans Gerd Schumann (Hg.), *Konservatismus* (1974), S. 24–75, 47.

29 Formulierung von Ehrlich, *Grundlegung der Soziologie des Rechts* (Fn. 1), S. 258. Dagegen z. B. Ernst Lichtenhahn, *Zur Idee des goldenen Zeitalters in der Musikanschauung E.T.A. Hoffmanns*, in: Richard Brinkmann (Hg.), *Romantik in Deutschland* (1978), S. 502–512, 504 (die Romantik dürfe nicht «einseitig als bloß rückwärtsgewandte, auf Restauration bedachte Verherrlichung des Vergangenen verstanden» werden); Frank Wilkening, *Progression und Regression*, in: Gisela Dischner, Richard Faber (Hgg.), *Romantische Utopie – Utopische Romantik* (1979), S. 251–269, 252 f. («der immer wieder beschworene Gegensatz von Aufklärung und ›Romantischer Regression‹ trifft für die Frühromantik nicht zu»). Dass Friedrich Schlegels berühmtes Diktum vom «rückwärts gekehrten Propheten» nicht «einseitig auf die Vergangenheit» verweist, sondern auf Gegenwart und Zukunft zielt, hat Karl Heinz Bohrer zutreffend herausgearbeitet, *Die Kritik der Romantik* (Fn. 5), S. 111 f.

30 Dass insbesondere die Frühromantik alles andere als «konservativ» war, ist in der jüngeren Forschung oft hervorgehoben worden: Werner Krauss, *Französische Aufklärung und deutsche Romantik*, in: Klaus Peter (Hg.), *Romantikforschung seit 1945* (1980), S. 168–179, 178 («die deutsche Romantik» ist «kein Produkt der Restauration»; sie will «die Revolution auf das Gebiet der

Aufklärung: Die Romantik sollte eher als Abwandlung, Ergänzung oder Fortsetzung der Aufklärung verstanden werden.³¹

Einen Meilenstein in der Romantikforschung bilden die Arbeiten des Philosophen und Kunstkritikers Walter Benjamin (1892–1940), der eine Rehabilitation von Friedrich Schlegel geleistet hat.³² Diese Tatsache ist auch für Savigny und den Kontext von Bedeutung, in dem er seine Ideen ausgebildet hat. Denn Friedrich Schlegel gehört zu jenen Autoren der Frühromantik, die den jungen Savigny am meisten beeindruckt haben.³³ Die neuere und neueste Forschung ist Benjamins Untersuchungen im Kern gefolgt: Die Frühromantik wird gegenwärtig weder als rückwärtsgewandte noch als konservative, restaurative oder reaktionäre Gegenbewegung zur Aufklärung, sondern

Literatur übertragen»); Silvio Vietta, Frühromantik und Aufklärung, in: ders. (Hg.), Die literarische Frühromantik (1983), S. 7–84, 9; Hauke Brunkhorst, Romantik und Kulturkritik, in: Merkur 39 (1985), S. 484–496; Maurice Blanchot, Das Athenäum, in: Volker Bohn (Hg.), Romantik, Literatur und Philosophie (1987), S. 107–120. Siehe auch die Beiträge von Wolfgang Schieder, Ulrich Scheuner, Otto Dann und Ernst Hanisch, in: Romantik in Deutschland (Fn. 29), S. 39–46, 70–89, 115–131, 132–146.

31 Frei nach Jhering ließe sich sagen: Mit der Aufklärung über die Aufklärung hinaus. In diese Richtung z. B. Christoph Siegrist, Aufklärung und Sturm und Drang: Nebeneinander oder Gegeneinander?, in: Walter Hinck (Hg.), Sturm und Drang (1978), S. 1–13, 1–2 (Aufklärung läuft weiter neben dem, was sich von «ihr loszulösen sucht»; keine Gegenbewegung, sondern «Abwandlung und Ergänzung» der Aufklärung); Wilkening, Progression und Regression (Fn. 29), S. 253 (warum «die Frühromantik Aufklärung keineswegs als Ganzes ablehnen kann»). Die Resultate der neueren literaturhistorischen Forschung sind, soweit ersichtlich, in der Rechtswissenschaft noch nicht zur Kenntnis genommen worden. So wird nach wie vor (oder wieder) ein Savigny-Bild gezeichnet, in dem die überkommenen Stereotypen dominierend wirken, vgl. etwa Thomas Henne, Carsten Kretschmann, Der christlich fundierte Antijudaismus Savignys und seine Umsetzung in der Rechtspraxis, in: SZ (GA) 119 (2002), S. 250–315, 255–303, z. B. 261 («rückwärtsgewandte Utopie») oder 263 («Kombination ‹romantischer Ökumene› mit Antirationalismus»). Siehe auch Mehrdad Payandeh, Judikative Rechtserzeugung. Theorie, Dogmatik und Methodik der Wirkungen von Präjudizien (2017), S. 62 (Savigny verfolge «politisch konservative Absichten», sein «Ansatz» sei als «Gegenbewegung zur Aufklärung» zu begreifen).

32 Siehe die Nachweise hierzu und zum Folgenden bei Meder, Savignys Weg in die juristische Moderne (Fn. 3), S. 83–86, 103–106 (dort auch zu den Schwächen von Hegels Subjektivismus-Vorwurf).

33 Savigny hat z. B. Friedrich Schlegels Essay «Ueber Philosophie» von 1799 als eine Schrift gepriesen, die «das beste, was in uns ist, anspricht und ihm Ausdruck und Vollendung giebt», Brief an Friedrich Creuzer vom 18. Mai 1799, in: Stoll I (Fn. 13), S. 86–88, 87. Und Friedrich Schlegels «Lucinde» berührt ihn ähnlich stark wie Goethes «Wilhelm Meister», Brief an Friedrich Heinrich Christian Schwarz vom 23. Juli 1799, in: Stoll I (Fn. 13), S. 102–103, 103. Näher Meder, Savignys Weg in die juristische Moderne (Fn. 3), S. 94–96 (Savignys Lob von Friedrich Schlegels «Ueber Philosophie») und S. 106–110 (Savignys Bewunderung für Friedrich Schlegels «Lucinde» – mit Anmerkungen zu Hegels vernichtendem Urteil über die «Lucinde»).

als der «nach der Aufklärung zweite entscheidende Schritt zur europäischen Moderne» gewürdigt.³⁴

Mehr noch als zu Landsbergs Zeiten ließe sich heute also sagen: «In den letzten Jahrzehnten» sind wir «ja auch dieser Romantik» dadurch «wieder nähergetreten», dass wir «darüber Darstellungen neuer Schriftsteller erhalten haben».³⁵ Die Ergebnisse der jüngsten literaturhistorischen Forschung müssen die Rechtswissenschaft nicht mehr in Versuchung führen, Savigny vom Vorwurf der Romantik freizusprechen. Im Gegenteil: Sie eröffnen einen neuen Blick auf die Anregungen, die er von dem Epochenwandel empfangen und in seinem Rechtsmodell verarbeitet hat. In den Fokus rücken dabei Fragen, die, soweit ersichtlich, überhaupt noch nicht gestellt wurden: Hat Savigny Impulse von der neuen kulturgeschichtlichen Epoche wirklich nur «empfangen»? Beschränken sich seine Anteile also auf eine lediglich passive Rolle? Oder hat er der Romantik nicht auch wichtige Anregungen, Denkanstöße und Impulse «gegeben»? Ist die neue kulturgeschichtliche Epoche durch ihn in bisher unbekanntem Maße mitgeprägt worden? Der historiographische Standort, von dem aus Stoll, Landsberg und eben auch Bremer Savignys Werdegang um die Wende zum 20. Jahrhundert schildern, muss aus gegenwärtiger Sicht also geradezu zukunftsweisend erscheinen. Anders als zu Zeiten, in denen große Unsicherheiten über das Verhältnis von Romantik und Historischer Rechtsschule herrschten, interessiert heute mehr denn je die Frage, wie nahe Savigny der Frühromantik wirklich stand und wo die Grenzen liegen. Das ist zugleich die Perspektive, aus der Franz Peter Bremer auf das Quellenmaterial blickt.

Bremer hat nicht nur Savignys ungebremsten Enthusiasmus für das geistige Leben in Jena um 1800 registriert, sondern auch die Frage aufgeworfen, warum er dem Studium von Philosophie, Ästhetik, Kunst und Literatur so viel mehr Aufmerksamkeit und Energie hat angedeihen lassen als dies bei einem Rechtswissenschaftler zu erwarten wäre. Savignys «philosophische Korrespondenz», die Lektüre des *Athenaeum*, seine Ideen über «Kunstmoral», die Bewunderung für das essayistische und literarische Werk von Friedrich Schlegel, der Aufenthalt in Paris, das Studium der französischen Juristen des 16. Jahrhunderts, die Zeitschriftenprojekte, der intensive gedankliche Austausch mit romantischen Dichterinnen und Dichtern wie Karoline von Günderrode, Bettine von Arnim, Clemens Brentano, Stephan August Winkelmann und Achim von Arnim oder die Frage, warum sich der junge Savigny für Gunda Brentano entschieden hat, bilden nur einige Beispiele für Themen, auf die Bremer in seinen Aufzeichnungen häufiger zurückkommt. Andererseits verschweigt der Bonner Romanist auch nicht, dass Savignys Beharrungsvermögen, seine Ausdauer und Disziplin von Romantikern bisweilen mit einer Mischung aus Argwohn und Bewunderung beobachtet wurde. So kam es zu

³⁴ Matuschek, *Der gedichtete Himmel* (Fn. 9), S. 24; ders., *Das Modell Romantik*, in: *forschung. Das Magazin der Deutschen Forschungsgemeinschaft* 2/2022, S. 10–15, 10. In diese Richtung (bei allen Unterschieden) auch Rüdiger Safranski, *Romantik*, 7. Auflage (2018), und Karl Heinz Bohrer, *Die Kritik der Romantik* (Fn. 5).

³⁵ Landsberg, *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft* (Fn. 9), S. 245.

der Feststellung, er sei eine «durchaus systematische Natur» (Friedrich Creuzer) gewesen, die das «Tretrad der Studiermaschine» (Clemens Brentano) viel zu selten habe ruhen lassen.

III. Die an Bremer und Stoll gerichtete Frage nach einer «methodologischen Rechtfertigung»

Dass Bremer die Frühromantik als historiographischen Ausgangspunkt für seine Studien zum jungen Savigny nimmt, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass er sich, nicht anders als Stoll oder Landsberg, zu methodologischen Themen nur selten äußert. Eine «methodologische Rechtfertigung» der bereits im «Recht des Besitzes» erkennbaren Neigung zur «Aktualisierung der Tradition» (Stichweh) ist in seinen Aufzeichnungen und fragmentarischen Entwürfen nicht zu erwarten.³⁶ Die Tatsache, dass Landsberg die Frage nach einer solchen «Rechtfertigung» überhaupt stellt, verdient, abgesehen davon, dass weder er noch Stoll oder Bremer sie beantworten können, gleichwohl Beachtung: Um die Wende zum 20. Jahrhundert war offenbar in Vergessenheit geraten, dass Savigny, und zwar durch Hegel und seine Schule, schon einmal zu einer «methodologischen Rechtfertigung» herausgefordert worden ist. Die «Methode», die mutatis mutandis auch bereits in der frühen Monographie über das «Recht des Besitzes» zur Anwendung kommt, hatte namentlich der als «Apostel der Hegel'schen Schule» (Heinrich Heine) bekannte Jurist, Rechtsphilosoph und Rechtshistoriker Eduard Gans (1797–1839) in den 1820er-Jahren grundsätzlich in Frage gestellt. Dies bedarf der Erläuterung.

Von den vielen Einwänden, die Gans gegen die Historische Rechtsschule vorbringt, genügt es hier, an jene Verknüpfung von Antike und Gegenwart zu erinnern, die für Savignys Lehre vom «heutigen Römischen Recht» charakteristisch ist. Gans meint im Anschluss an Hegels Rechts- und Geschichtsphilosophie, die Jurisprudenz habe nur zwei Optionen, nämlich entweder Rechtskunde oder Philosophie zu sein. Während sich die Rechtskunde «auf das Gelten» beschränke und ausschließlich Staatszwecken zu dienen habe, müsse die Rechtsgeschichte aus der Jurisprudenz ausgesondert und als Teil

³⁶ Wie Landsberg (oder Stoll) scheint Bremer hier kein methodologisches Problem zu sehen. Im Gegenteil: Einiges spricht dafür, dass auch ihm die Verknüpfung von Privatrechtsgeschichte und Rechtsdogmatik als eine Art Paradigma vorschwebt, das keiner weiteren Rechtfertigung oder näheren Begründung mehr bedarf. Denn Bremer meint, (kritisch) anmerken zu müssen: «Nur das Eine ignorierte Savigny, dass auch die Gegenwart ihr Recht habe, und dass dieser nicht durch historische Forschungen, sondern allein durch eine entschlossene That zu helfen war», Zur Erinnerung an die Straßburger Savigny-Feier (Fn. 16), S. 24; siehe auch a.a.O., S. 11: In der Besitztsschrift habe sich zuerst «die Fähigkeit» wiedergefunden, «den Gedanken der römischen Juristen auf's genaueste zu folgen». Savignys Bestrebungen gehen über «reine Rechtsgeschichte» (H. Mitteis) aber weit hinaus, zumal er, wie ausgeführt, schon 1803 glaubt, die im geltenden Recht «herrschenden Begriffe und Meinungen» würden «aus den Quellen sehr berichtigt werden» können, siehe die Vorrede zum Recht des Besitzes (Fn. 20), S. IV.

der Philosophie betrachtet werden.³⁷ Wer die strengen Grenzen von Philosophie und geltendem Recht überschreite und der Rechtsgeschichte eine Gegenwartsbedeutung zuzuschreiben suche, bringe ein unzulässiges subjektives Element in die Wissenschaft ein: «Die Wissenschaft des Rechts [...] verachtet diese Subjektivität.»³⁸ Im Kern handelt es sich also um den gleichen Subjektivismus-Vorwurf, auf dem auch Hegels Romantikkritik fußt: Wer Kontinuitäten erkennt und das geltende Recht unter historischen Gesichtspunkten erforschen möchte, handelt unwissenschaftlich. Denn die Verbindung der Vergangenheit mit der Gegenwart bringt «Subjektivität» ins Spiel und unterläuft damit das Wissenschaftsideal der philosophischen Auffassung des objektiven Idealismus.³⁹

Ihr vermeintlich erkenntnistheoretisches Versagen wird der Historischen Rechtsschule bis heute angelastet. So fordert der Rechtshistoriker Franz Wieacker in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine Emanzipation der Rechtsgeschichte vom juristischen Stoff, von Praxis und Dogmatik: Dogmatik habe «als solche so wenig Geschichte wie die Naturgesetze oder die logischen Sätze».⁴⁰ Wieacker postuliert eine «reine Rechtsgeschichte» (H. Mitteis) – eine *«histoire pour l'histoire»*, die nicht Applikation sein dürfe, sondern «ein kontemplatives, im Wortsinn betrachtendes Verstehen eines unwiderruflich und unumkehrbar in die Vergangenheit zurückgetretenen rechtlichen Geschehens» ist.⁴¹ Aus dieser Perspektive erscheint die Behauptung, die Historische Rechtsschule sei «in Wahrheit die erste wirklich ungeschichtliche Rechtswissenschaft gewesen», nur folgerichtig.⁴²

Wieacker hat sich zu den geistesgeschichtlichen Hintergründen des Subjektivismus-Vorwurfs zwar nicht ausdrücklich geäußert. Er macht aber kein Hehl daraus, dass

37 Eduard Gans, Das Römische Erbrecht in seiner Stellung zu vor- und nachrömischem. Eine Abhandlung der Universalrechtsgeschichte, Bd. 1: Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung (1824), S. XXVII (Vorrede). Dazu und zum Folgenden Meder, Savignys Weg in die juristische Moderne (Fn. 3), S. 274–284, 394–402, 427–439 (Schlussbemerkung a. E.).

38 Gans, Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung, Bd. 1 (Fn. 37), S. XXIV und XXIII (Vorrede).

39 Was speziell die Romantik anbelangt, hat das Streben nach einer Verknüpfung von Vergangenheit und Gegenwart im sogenannten «Literaturstreit», der *«querelle des anciens et des modernes»*, einen Ausdruck gefunden, worauf auch Savigny sich beruft, System I (Fn. 2), S. XXXI (Vorrede). Dazu näher Meder, Savignys Weg in die juristische Moderne (Fn. 3), S. 359–363; siehe ferner Ulrich Scheuner, Staatsbild und politische Form in der romantischen Anschauung in Deutschland, in: Romantik in Deutschland (Fn. 29), S. 70–89, 78 (die Romantik «war von dem Gedanken des Lebens, des ständigen Werdens und der tiefen Verbundenheit von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft ergriffen»).

40 Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (Fn. 15), S. 17.

41 Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (Fn. 15), S. 15; ders., Wandlungen im Bilde der historischen Rechtsschule (1967), S. 37–43 (zur Idee vom «Rechtshistoriker als solchem»).

42 Ernst-Wolfgang Böckenförde, Die Historische Rechtsschule und das Problem der Geschichtlichkeit des Rechts (1964), in: ders. (Hg.), Staat, Gesellschaft, Freiheit (1976), S. 9–41, 18 f.

sein Geschichtsdenken eine Spielart des «historischen Objektivismus» ist.⁴³ Auf dieses Objektivitätsideal beruft sich die Wissenschaft noch heute, etwa, wenn sie eine «Instrumentalisierung der antiken Texte» oder eine Neigung Savignys kritisiert, «in der Antike die Bedürfnisse seiner Gegenwart zu finden, sozusagen Antike und Gegenwart zu verschmelzen» bzw. eine «Verschmelzung von Subjekt und Objekt» herbeizuführen.⁴⁴

Alle diese Wendungen, Feststellungen und Monita laufen auf die immer gleiche These hinaus: Die Verknüpfung von Rechtsgeschichte und geltendem Recht kontaminiere die Wissenschaft mit einem subjektiven Element und führe zu einer durch die Bedürfnisse der Gegenwart verzerrten Wahrnehmung der Vergangenheit. Gans hätte diese Kritik kaum treffender formulieren können. Weil die Subjektivität ein strukturelles Korrelat der Applikation sei und die Wissenschaft «diese Subjektivität» verachte, müsse die Rechtsgeschichte aus der Rechtswissenschaft ausgesondert werden. Und so wird denn auch heute wieder gefordert, die «Rechtsgeschichte methodisch als Geschichtswissenschaft, nicht als Rechtswissenschaft zu konzipieren».⁴⁵

IV. Worin liegt das eigentlich «Moderne» der «römischen Rechtswissenschaft»?

Die hier nur grob skizzierten wissenschafts- und philosophiegeschichtlichen Zusammenhänge mögen deutlich machen: Landsbergs Recherchen in den Vorworten zu den verschiedenen Auflagen der Monographie über das «Recht des Besitzes» und seine Nachfragen bei Stoll und Bremer sind nicht ohne Grund erfolglos geblieben. Selbst Savigny wäre, direkt auf die Frage nach einer «methodologischen Rechtfertigung» angesprochen, wohl weder 1803 noch in späteren Jahren imstande gewesen, eine aus gegenwärtiger Sicht befriedigende Antwort zu geben. Die Zeitgenossen besaßen schlicht noch

⁴³ Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (Fn. 15), S. 15.

⁴⁴ Hans-Peter Haferkamp, Dogmatisierungsprozesse im «heutigen Römischen Recht» des 19. Jahrhunderts, in: Georg Essen u. a. (Hgg.), Dogmatisierungsprozesse in Recht und Religion (2011), S. 259–276, 268. Ähnlich Dieter Simon, Eine Rechtsgeschichte (Fn. 15), S. 72: Was die Rechtsgeschichte an «dogmenhistorischen Erkenntnissen» bieten könne, seien bestenfalls «historische Argumente, die sich zur Favorisierung der einen oder anderen bereits getroffenen Entscheidung *instrumentalisieren* ließen» (Hervorhebung nicht im Original).

⁴⁵ Dieter Simon, Rechtsgeschichte, in: Axel Görlitz (Hg.), Handlexikon zur Rechtswissenschaft, Bd. 2 (1974), S. 314–318, 315 und 318 (mit Hinweis auf die Arbeiten von Franz Wieacker); Michael Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1 (1988), S. 54 (ebenfalls unter Berufung auf die einschlägigen Stellen bei Wieacker); ders., Rechtsgeschichte schreiben, Rekonstruktion, Erzählung, Fiktion? (2008), S. 6 («die Rechtsgeschichte ist ein Teil der Geschichtswissenschaft»). Bereits der Rechtssoziologe und Mitbegründer der Freirechtsschule Hermann U. Kantorowicz hatte Savigny eine «Methodenverwirrung» vorgeworfen: Historiographie sei eine «reine Tatsachenwissenschaft». Daher müssten «Rechtsgeschichte und Rechtsdogmatik» strikt getrennt werden, Was ist uns Savigny?, in: Recht und Wirtschaft 1 (1912), S. 47–54, 53.

kein erkenntniskritisches Instrumentarium, das es ermöglicht hätte, die Elemente einer «Methode» zu «rechtfertigen», die wir heute als «Autonomiephänomen» wahrnehmen würden.

Dem 19. Jahrhundert mangelte es mit anderen Worten an den wissenschaftstheoretischen Voraussetzungen, um genauer verstehen zu können, warum Landsberg an die epochale Bedeutung von Savignys «Recht des Besitzes» mit den Worten erinnerte: «Wir datieren durchweg von ihm die moderne römische Rechtswissenschaft.»⁴⁶ Die Unbefangenheit dieser und ähnlicher Formulierungen rührt daher, dass es weder Landsberg noch Bremer in den Sinn kam, einen wie auch immer gearteten Verdacht der «Methode» gegen die juristische Moderne ausräumen zu müssen.⁴⁷

1) Der Verdacht der «Methode» gegen die juristische Moderne

Savigny hat um die Wende zum 19. Jahrhundert ohne Zweifel einen wichtigen Schritt in Richtung juristischer Moderne vollzogen. Aber worin liegt das eigentlich Moderne dieser «römischen Rechtswissenschaft»? Um hier eine Antwort zu finden, empfiehlt es sich, einige Argumente und namentlich den Subjektivismus-Vorwurf genauer in den Blick zu fassen, welchen Gans im Anschluss an seinen Lehrer Hegel gegen Savigny ins Feld führt. Auf eine kurze Formel gebracht, wäre festzustellen: Die Hegel-Schule ist antimodern, soweit sie funktionale Differenzierungs- und Autonomisierungsprozesse innerhalb einzelner Teilbereiche der Gesellschaft nicht wahrhaben oder sogar torpedieren will.

⁴⁶ Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (Fn. 9), S. 190 (siehe oben I 1). Beachtung verdienen allerdings Landsbergs Überlegungen zu Savignys «Ausgangspunkt wissenschaftlicher Arbeit» und zum «Bedürfnis nach Würde, das fachlich ebenso Savignys Wesen innewohnt, wie das Wort in seinen Schriften immer wiederkehrt [...]. Seine Wissenschaft als eine würdige vor sich zu sehen, ist ihm Sache unwiderstehlichen Dranges, tritt ihm an Stelle des der Menschenseele überhaupt angeborenen metaphysischen Bedürfnisses», Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, a. a. O., S. 247. Das von Landsberg unter dem Gesichtspunkt der Wissenschaft so eindringlich beschriebene «Würdebedürfnis» Savignys könnte durchaus mit Ideen wie Selbständigkeit oder Eigenrationalität in Zusammenhang gebracht und vielleicht sogar als Vorahnung dessen aufgefasst werden, was im Folgenden unter «Autonomie» erörtert wird (zum Begriff der Würde als Metapher für «Zweck an sich», Selbständigkeit oder Eigendynamik siehe Andreas Grossmann, Würde, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie, hg. v. Joachim Ritter, Karlfried Gründer, Gottfried Gabriel, Bde. 1–13, 12, 2004, Sp. 1088–1093, 1091).

⁴⁷ Die Formulierung («Verdacht der Methode») ist an den Untertitel des Werks von Karl Heinz Bohrer, «Der Verdacht der Philosophie gegen die literarische Moderne» (Fn. 5), angelehnt und soll auf die strukturellen Parallelen zu den Einwänden aufmerksam machen, die gegen die Autonomie der Kunst («Verdacht der Philosophie») auf der einen und gegen die Autonomie des Rechts («Verdacht der Methode») auf der anderen Seite erhoben werden. Genau genommen sind selbstverständlich auch die Argumente gegen die Autonomie des Rechts, soweit sie auf Hegel und seinen objektiven Idealismus zurückführen, philosophischer Art.

Als Beispiel sei Gans' Behauptung genannt, das Recht wäre «auf das Gelten beschränkt» und habe ausschließlich Staatszwecken zu dienen.⁴⁸ Eine Beschränkung der Jurisprudenz auf Rechtskunde oder bloße Staatszwecke entspricht ziemlich genau dem Gegenteil dessen, was Savigny mit seinem Wissenschaftsprogramm zu erreichen suchte. Das heißt aber nicht, dass sich die «moderne römische Rechtswissenschaft» als ein «staatsfreies Recht» oder als ein Recht «ohne Staat» verstanden hätte.⁴⁹

Gegen die Behauptung eines Rechts «ohne Staat» spricht schon der große Respekt vor der Gesetzgebung, welcher nicht zuletzt in Savignys Zurückhaltung gegenüber dem «Zweck» bei der Auslegung zum Ausdruck kommt.⁵⁰ Aber Savigny hat auch, und hier liegt der entscheidende Unterschied zur Hegel-Schule, eine Selbständigkeit und Eigenrationalität des Rechts gegenüber dem Staat behauptet. Als Beispiele mögen seine Rechtsquellenlehre, das Juristenrecht oder die Unterscheidung des Rechts vom Gesetz dienen, also jene Merkmale autonomen Rechts, die – in ersten Ansätzen – bereits in der Monographie des jungen Savigny über das «Recht des Besitzes» zum Tragen kommen. In der «Autonomie» liegt zugleich der Grund, warum, in den Worten Wind-

48 Gans, Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwicklung (Fn. 37), S. XXVII (siehe oben).

49 So aber Haferkamp, Dogmatisierungsprozesse im «heutigen Römischen Recht» des 19. Jahrhunderts (Fn. 44), S. 261; ders., Privatrecht? Öffentliches Recht?, in: Rechtsgeschichte 19 (2011), S. 107–113, 109 («ohne Staat»). Ähnlich Bernd Rüthers u. a., Rechtstheorie, 12. Auflage (2022), S. 293, Rdnr. 452 («Absage an den Gesetzgeber») und S. 294, Rdnr. 452 (Rechtswissenschaft und Gerichtspraxis in der «Rolle des verabschiedeten Gesetzgebers»). Das Problem dieser Savigny-Kritik liegt in ihrer Einseitigkeit. Sie will Independenz bzw. Ungebundenheit behaupten und verkennt damit das spezifisch «Moderne» von Autonomisierungsprozessen: «Operative Geschlossenheit» autonomer Systeme bedeutet keine «totale Abschließung» oder «Autarkie», Graf-Peter Calliess, Systemtheorie: Luhmann/ Teubner, in: Sonja Buckel, Ralph Christensen, Andreas Fischer-Lescano (Hgg.), Neue Theorien des Rechts (2009), S. 53–71, 57; Detlef Pollack, Modernisierungstheorie – revised: Entwurf einer Theorie moderner Gesellschaften, in: Zeitschrift für Soziologie 45 (2016), S. 219–240, 226. Strukturelle Koppelung, informationelle Offenheit oder Interdependenzen werden durch «Autonomie» überhaupt erst ermöglicht (Calliess, a.a.O.). Solche Wechselbeziehungen unterhält das Rechtssystem über den Staat hinaus mit der Geschichte, Wirtschaft, Ethik, Sitte oder Religion (dazu sogleich unten). Auch die Behauptung, die «Historische Rechtsschule» sei ein «an einen christlichen Rechtsbegriff gebundenes wissenschaftliches Projekt» gewesen, kann daher nicht zutreffen (vgl. Haferkamp, Die Historische Rechtsschule, Fn. 15, S. 315). Sie leidet, nur unter umgekehrtem Vorzeichen, ebenfalls an der erwähnten Einseitigkeit. Im Übrigen «datieren wir» (mit Bremer, Landsberg und all den anderen Zeitgenossen) von Savignys «Recht des Besitzes» eine «neue Periode unserer Wissenschaft», ohne dass ein «christlicher Rechtsbegriff» in diesem Werk auch nur die geringste Rolle spielen würde (darauf, dass Savigny auch in späteren Jahren ein «selbständiges Daseyn» des Rechts behauptet und «Autonomiephänomenen» den für den Aufbau eines modernen Rechtssystems notwendigen Raum gewährt, ist sogleich noch zurückzukommen).

50 Zu Savignys Vorbehalten gegenüber Scheinbegründungen und Teleologie siehe System I (Fn. 2), §§ 46, 50 (S. 292, 322). Näher Meder, Savignys Weg in die juristische Moderne (Fn. 3), S. 349–352, 394–402 (im Abschnitt «Selbständigkeit des Rechts gegenüber dem Staat»).

scheids, die geschichtliche Betrachtung des Rechts [...] nicht das «eigentliche Besondere» der Historischen Rechtsschule» sein kann.⁵¹ Das Recht führt ein «selbständiges Daseyn», nicht nur gegenüber dem Staat, der Geschichte und namentlich dem römischen Recht, sondern auch gegenüber der Ethik, Sitte oder Religion.⁵²

Dass die Annahme einer solchen Selbständigkeit, systemtheoretisch gesprochen, als «Autonomiephänomen» zu würdigen ist und einen untrüglichen Schritt in die juristische Moderne bedeutet, wurde an anderer Stelle bereits näher ausgeführt.⁵³ Hier sei nur noch hinzugefügt, dass die Verknüpfung von Rechtsgeschichte und geltendem Recht – oder in systemtheoretischer Diktion: die «Aktualisierung der Tradition» (Stichweh) – ebenfalls zu den «Autonomiephänomenen» gehört. Eine solche, wissenschaftstheoretisch fundierte, Rechtstheorie lässt sich durch einen epistemologischen Rekurs auf die Subjekt-Objekt-Differenz nicht einfach aus der Welt schaffen. Und der Siegeszug, den der «Jurist als solcher» (Windscheid) in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts angetreten ist, bestätigt einmal mehr die auf den wichtigsten Vertreter des deutschen Idealismus und seine Schüler zielende «Hypothese von der missverstandenen Modernität der Romantik».⁵⁴

In diesem «Missverständnis» liegt zugleich die Quelle, welcher der Verdacht der «Methode» gegen die juristische Moderne entspringt – etwa, wenn es heißt: «Rechtsgeschichte» sei «methodisch als Geschichtswissenschaft, nicht als Rechtswissenschaft zu konzipieren».⁵⁵ In eine ähnliche Richtung zielt die Behauptung: Wer «von der Theorie

51 Zum Gedächtnis von Savigny (Fn. 3), S. 84f. (siehe oben).

52 Das «Daseyn» des Rechts «ist ein selbständiges», heißt es in dem berühmten § 52 im ersten Band des Systems, System I (Fn. 2), S. 332 (vgl. Meder, Savignys Weg in die juristische Moderne, Fn. 3, S. 394–402).

53 Siehe Meder, Savignys Weg in die juristische Moderne (Fn. 3), S. 349–352 (dort auch zur «Selbstspezifikation der Elemente des Systems durch das System» und weiteren Autonomiephänomenen) sowie S. 394–402 (zur strukturellen Autonomie im Verhältnis zu anderen wissenschaftlichen Disziplinen und gesellschaftlichen Teilgebieten). Dass Autonomisierungsprozesse eine eminent politische Bedeutung haben und z. B. eine freiheitliche Ordnung voraussetzen, ist auch jenen restaurativen Kräften nicht entgangen, die in der Zeit der Demagogenverfolgungen Savigny – neben Schleiermacher – ganz oben auf der Liste jener oppositionellen Persönlichkeiten platzierten, gegen die mit «unbeugsamer Strenge verfahren» werden muss (vgl. die Nachweise bei Meder, Savignys Weg in die juristische Moderne, a.a.O., S. 132–135).

54 Bohrer, Die Kritik der Romantik (Fn. 5), S. 284, 311; Gunther Teubner, Helmut Willke, Kontext und Autonomie: Gesellschaftliche Selbststeuerung durch reflexives Recht, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 5 (1984), S. 4–35, 20 (Windscheids Jurist als solcher als «Prototyp eines selbstreferentiell geschlossenen Systems»); näher Meder, Savignys Weg in die juristische Moderne (Fn. 3), S. 97–100 (zu den Koinzidenzen zwischen moderner ästhetischer Theorie, Systemtheorie und rechtlichen Autonomisierungsprozessen siehe auch unten IV 2).

55 Simon, Rechtsgeschichte (Fn. 45), S. 315.

auf die Praxis» schließen möchte, vollzieht einen «methodisch fragwürdigen» Schritt.⁵⁶ Mit welcher «Methode» könnte ein solcher «Schritt» in Konflikt geraten?

Mangels Alternativen bleibt auch hier wieder nur der Subjektivismus-Vorwurf, worauf bereits Hegel und seine Schüler nicht nur ihre Romantikkritik, sondern auch ihre Opposition gegen die Autonomie sowohl im Recht als auch in der Kunst zu stützen suchten. Savigny hat dagegen ein eigenständiges System vor Augen, das nicht nur Theorie und Praxis umfasst, sondern auch mit Lehren, Auffassungen und Rechtslösungen vergangener Kulturen zu operieren vermag.⁵⁷ In der modernen Wissenschaftstheorie ist denn auch schon erkannt worden: Savignys «System» beruht auf der Prämisse, dass es keinen «Bruch in der Systemgeschichte» geben darf.⁵⁸ Sein «Argument für die Aktualisierung der Tradition ist wissenschaftstheoretisch in reinster Form».⁵⁹

2) Die Frühromantik als «das emphatische Momentum für eine Theorie der Moderne»

Von einem nach heutigen Maßstäben «wissenschaftstheoretisch» fundierten Systembegriff ist es nur ein kleiner Schritt zum Verständnis der auf geistige Vernichtung zielenden Angriffe von Hegel und seinen Schülern auf die Frühromantik und insbesondere

⁵⁶ Hans-Peter Haferkamp, Lernen aus der Rechtsgeschichte? – Hermann Kantorowicz und Friedrich Carl von Savigny, in: Juristenzeitung 74 (2019), S. 901–910, 909.

⁵⁷ Dass Luhmann einen mehrspurigen, pluralen und überaus breit angelegten Begriff des Rechtssystems vor Augen hat, der über die Praxis hinaus auch die Theorie umfasst, ist an anderer Stelle bereits näher ausgeführt worden, vgl. Meder, Savignys Weg in die juristische Moderne (Fn. 3), S. 416–418 (Schlussbemerkung – im Abschnitt über die «Beschreibung autonomer Rechtssysteme als <theoriehaltige> Gebilde»); Niklas Luhmann, Das Recht der Gesellschaft (1995), S. 496–549; Gunther Teubner, Recht als autopoietisches System (1989).

⁵⁸ Stichweh, Motive und Begründungsstrategien der Wissenschaftlichkeit in der deutschen Jurisprudenz (Fn. 23), S. 340.

⁵⁹ Stichweh, Motive und Begründungsstrategien der Wissenschaftlichkeit in der deutschen Jurisprudenz (Fn. 23), S. 340. Systembrüche würden das System nicht nur verkürzen, sondern es auch zerfasern, zergliedern, zerstreuen, schrumpfen oder sukzessive vielleicht sogar ganz auflösen bzw. seine Entstehung und Ausdehnung torpedieren. Luhmann hat das Rechtssystem daher aus gutem Grund als ein plurales und überaus facettenreiches Gebilde konzipiert. Von hier aus fällt auch ein Licht auf Savignys Arbeitsweise, soweit es um eine am heutigen Recht orientierte «Auswahl» aus den in den antiken Quellen (z. B. über den Besitz) vorgefundenen Rechtslösungen geht: Zur Arbeitsweise der Pandektistik siehe Okko Behrends, Jhering heute! Wirkung als Jurist, Rechtsdenker und Rechtshistoriker der Historischen Rechtsschule, in: Stephan Meder, Christoph-Eric Mecke (Hgg.), Jhering global, Göttingen (2023), S. 247–255 (Postille. Bemerkungen zur Zitierweise des »Geistes« und zur Begriffsbildung in der Pandektistik). «Methodologisch» wäre diese Arbeitsweise ebenfalls als Autonomiephänomen zu identifizieren: Savignys «Aktualisierung der Tradition» bildet mit anderen Worten eine unverzichtbare wissenschaftstheoretische Voraussetzung für den Aufbau eines umfassenden Rechtssystems. Mit der Schrift über das «Recht des Besitzes» hatte er hierfür in der Tat ein erstes Modell geschaffen.

auf ihren wichtigsten Vertreter, den vom jungen Savigny so sehr bewunderten Friedrich Schlegel. Abermals geht es um funktionale Differenzierung und um Autonomisierungsprozesse – hier in den Gebieten von Kunst und Literatur. Während nun Friedrich Schlegel heute als ein Vordenker der modernen (d. h. autonomen) Kunst anerkannt ist, war Hegels Ästhetik noch in den Kategorien der «Abbildung» und der Subjekt-Objekt-Differenz befangen.⁶⁰ So erklärt es sich, warum Hegel nicht nur das «selbständige Daseyn» des Rechts, sondern auch die Autonomie der Kunst bestreiten wollte. In den Literaturwissenschaften ist der durch die Frühromantik eingeleitete Epochenwandel unter den Prämissen von Autonomisierungsprozessen inzwischen genauer untersucht und wie folgt resümiert worden: Die Frühromantik enthalte

«das emphatische Momentum einer aktuellen Anwendbarkeit für eine Theorie der Moderne. Dabei findet eine prinzipielle Rehabilitation von Friedrich Schlegel als Theoretiker statt, ein für die Rezeptionsgeschichte der Romantik entscheidendes Datum, ist doch die Romantikkritik des 19. und frühen 20. Jahrhunderts zur Hälfte begründet in einer Desavouierung Friedrich Schlegels als Theoretiker».⁶¹

Weder Bremer noch Landsberg noch Stoll konnten erkennen: Das eigentliche Moderne der «römischen Rechtswissenschaft» liegt darin, dass durch sie ein epochaler und bis heute anhaltender Autonomisierungsprozess in Gang gebracht wurde. Um die Wende zum 20. Jahrhundert waren die Zeitgenossen, nicht nur aus Mangel an wissenschaftstheoretischer, sondern auch aus Mangel an literaturhistorischer Expertise, außerstande, z. B. die rechtsquellen-theoretischen Dimensionen des «Juristenrechts», die neuen Grundlagen judikativer Rechtserzeugung oder die Verknüpfung von Antike und Gegenwart als Autonomiephänomene wahrzunehmen. Ihnen musste es völlig rätselhaft oder gar verstörend vorkommen, dass ein junger Jurist im ausgehenden 18. Jahrhundert die Ästhetik der Frühromantik so intensiv studieren und beinahe gleichzeitig ein «sofort als epochemachend allgemein» anerkanntes Werk über das «Recht des Besitzes» verfassen kann.⁶²

Erst mit der Rehabilitierung des essayistischen Werks von Friedrich Schlegel und mit den wissenschaftstheoretischen Errungenschaften der modernen Systemtheorie waren die Voraussetzungen für eine Wahrnehmung der Parallelen zu autonomer Kunst

⁶⁰ Vgl. Bohrer, Die Kritik der Romantik (Fn. 5), S. 151.

⁶¹ Bohrer, Die Kritik der Romantik (Fn. 5), S. 25. An diesem Punkt trifft sich die moderne ästhetische Theorie mit der Systemtheorie, die in der Autonomie ebenfalls das Merkmal der (um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert aufkommenden) Moderne in Kunst und Literatur erblickt, vgl. nur Luhmann, Die Kunst der Gesellschaft (1997); ders., Das Problem der Epochenbildung und die Evolutionstheorie, in: ders., Schriften zu Kunst und Literatur (2008), S. 102–122; ders., Das Kunstwerk und die Selbstreproduktion der Kunst, in: Schriften zu Kunst und Literatur, a.a.O., S. 139–188; Detlef Pollack, Modernisierungstheorie (Fn. 49), S. 219–240.

⁶² Formulierung von Landsberg, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft (Fn. 9), S. 190 (siehe oben I 1).

und autonomem Recht geschaffen. Dadurch fällt ein neues Licht auf die Impulse, die Savigny von der Frühromantik – dem nach «der Aufklärung zweiten entscheidenden Schritt zur europäischen Moderne» – empfangen und in seinem Rechtsmodell verarbeitet hat.⁶³ Gerade wegen dieser erst heute erkennbaren Zusammenhänge muss auf Interesse stoßen, dass Bremer die Frühromantik zum historiographischen Ausgangspunkt für seine Studien über den jungen Savigny erhoben hat.

V. Die «große Savigny-Biographie» als ein Desiderat der Wissenschaft

«Sollte ich einst Ihr Biograf werden, so werde ich dieser Sache mit gebührendem Lob gedenken.» Diesen Satz schrieb die Dichterin Karoline von Günderrode (1780–1806) an Savigny im Herbst des Jahres 1803 – zu einer Zeit also, als er noch nahezu unbekannt war.⁶⁴ Zwar hatte Savigny einige Monate zuvor mit seinem «Recht des Besitzes» ein Werk vollendet, das in der Fachwelt günstig aufgenommen und im Rückblick sogar als «epochemachend» gepriesen wurde.⁶⁵ Allein dieser Umstand dürfte als Grund aber nicht ausreichen, um schon zu einem solch frühen Zeitpunkt an eine Biographie zu denken. Außerdem wird Karoline von den Reaktionen in der Wissenschaft kaum etwas gewusst haben. Festzuhalten bleibt aber, dass sie als erste die Möglichkeit einer Biographie ernsthaft in Erwägung gezogen hat.⁶⁶

Savigny ist 1861 bekanntlich als ein berühmter Gelehrter und Politiker in Berlin gestorben. Nach seinem Tod gab es viele Autoren, die mit dem Gedanken spielten oder den Versuch wagten, eine Art Lebensbeschreibung zu verfassen.⁶⁷ Allerdings ist eine

⁶³ Formulierung von Matuschek, *Der gedichtete Himmel* (Fn. 9), S. 24 (dazu näher Meder, *Savignys Weg in die juristische Moderne*, Fn. 3, z. B. S. 26–30). Das heißt freilich nicht, dass Savigny sich bisweilen nicht auch kritisch gegenüber der Romantik äußerte und über deren «hohle Seite» klagte. So erhob er z. B. gegen Adam Müllers politische Romantik scharfen Widerspruch (a. a. O., S. 62–65).

⁶⁴ Der Brief ist abgedruckt bei Birgit Weißenborn (Hg.), «Ich sende dir ein zärtliches Pfand». Die Briefe der Karoline von Günderrode, Frankfurt am Main (1992), S. 107.

⁶⁵ Vgl. Landsberg, *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft* (Fn. 9), S. 190 (siehe oben I 2).

⁶⁶ «In dieser Sache», wovon in Karolines Brief die Rede ist, geht es um nichts Geringeres als um die heikle Entscheidung, die Savigny zwischen Karoline auf der einen und seiner späteren Ehefrau Gunda auf der anderen Seite treffen musste. Auch Bremer hat dem Thema große Aufmerksamkeit gewidmet und eigene Thesen über die Gründe formuliert, die Savigny zu seinem «Urteil» geführt haben könnten, dazu näher Meder, *Savignys Weg in die juristische Moderne* (Fn. 3), S. 144–149.

⁶⁷ Siehe z. B. Carl Ludwig Arndts, *Zum Andenken an Friedrich Carl von Savigny. Gedächtnisrede bei der am 31. Oktober 1861 durch die Juristische Fakultät der Wiener Hochschule veranstalteten Savigny-Feier*, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* (KritV) 4 (1862), S. 1–15; Adolf Friedrich Rudorff, *Friedrich Karl von Savigny. Erinnerung an sein Wesen und Wirken* (1862); Moritz August von Bethmann-Hollweg, *Erinnerung an Friedrich Carl von Savigny als Rechtslehrer, Staatsmann und Christ* (1867); Johann Kaspar Bluntschli, *Friedrich Carl*

«Biographie», die den Namen verdient, nach wie vor ein Desiderat der Forschung geblieben: «Was bis heute fehlt, ist die große (vielleicht mehrbändige) Biographie, die – im Sinne einer erneuten Annäherung von ‹Wissenschaft› und ‹Wissenschaftsgeschichte› – Leben und Werk gleichermaßen umfassend würdigt.»⁶⁸

In der Wissenschaft mangelt es nicht an Stimmen, die bedauern, dass eine «Biographie Savignys» nach wie vor fehlt.⁶⁹ Sie könne «auf absehbare Zeit wohl auch nicht geschrieben werden, so wünschenswert sie wäre».⁷⁰ Ähnlich meinte schon Hermann U. Kantorowicz, «eine eigentliche Biographie» fehle; sie könne, «so lange das Familienarchiv geschlossen bleibt, nicht geschrieben werden».⁷¹ Diese Aussagen lassen vermuten, eine Savigny-Biographie könne nur in Angriff genommen werden, wenn noch mehr Quellen erschlossen worden sind. Gerade das gewaltige Volumen von Bremers Nachlass spricht aber dafür, dass es an Material schon um die Jahrhundertwende kaum mangelte – ja, der Überfluss sogar das größte Hindernis sein könnte. Hinzu kommen die ange deuteten wissenschaftstheoretischen Defizite. Sie stehen, in den Worten von Dieter Nörr, «einer erneuten Annäherung von ‹Wissenschaft› und ‹Wissenschaftsgeschichte›» insofern im Wege, als eine Savigny-Biographie auch dem spezifisch «Modernen» des durch die «römische Rechtswissenschaft» eingeleiteten Epochenwandels Rechnung tragen müsste.

Die erste und bis heute wichtigste Fundgrube für eine Savigny-Biographie ist das erwähnte dreibändige Werk von Stoll, «Friedrich Karl v. Savigny. Ein Bild seines Lebens mit einer Sammlung seiner Briefe».⁷² Dabei handelt es sich, wie schon der Titel verlautbaren lässt, eher um eine Sammlung von Quellen als um eine Biographie. Das bedeutet aber nicht, dass Stoll in Einleitungen, Zwischenabschnitten, Anmerkungen oder Fußnoten nicht auch eigene Vorstellungen, Wertungen oder Urteile kundgegeben

von Savigny, in: Jahrbuch der Illustrierten Deutschen Monatshefte (1879), S. 316–329; Ludwig Enneccerus, Friedrich Carl v. Savigny und die Richtung der neueren Rechtswissenschaft (1879). Weitere Nachweise bei Landsberg, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Noten (Fn. 9), S. 94.

⁶⁸ Dieter Nörr, Zum 150. Todestag Friedrich Carl von Savigny, in: SZ (RA) 128 (2011), S. XIV–XVI, XV. Siehe auch bereits Wolfgang Kunkel, Rezension von Franz Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 1952, in: SZ (RA) 71 (1954), S. 509–539, 539 («umfassende Savigny-Biographie», welche «die deutsche Romanistik der Welt bisher noch schuldig geblieben ist»).

⁶⁹ Vgl. nur Hans Kiefner, Savigny, Friedrich Carl von, in: HRG IV (1990), Sp. 1313–1323, 1321.

⁷⁰ Kiefner, Savigny, Friedrich Carl von (Fn. 69), Sp. 1321.

⁷¹ Hermann U. Kantorowicz (Hg.), Savignybriefe (Briefe Friedrich Carl v. Savignys an Friedrich Heinrich Christian Schwarz), in: Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg und der Kurpfalz 13 (1924), S. 57–114, 60.

⁷² Stoll, Friedrich Karl v. Savigny (Fn. 13). Im vorliegend relevanten ersten Band über den «jungen Savigny» hat Stoll, wie im Untertitel angedeutet, über 200 eigene Briefe Savignys aus den Jahren 1792–1810 ediert. In diesem Zusammenhang muss auch das Werk von Hellfried Dahlmann erwähnt werden, der Creuzers Briefe an Savigny herausgab (Friedrich Creuzers Briefe an Savigny, 1971).